

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1060/2019 vom 19.08.2019

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Recklinghausen vom 12.04.2019

Aufgrund der §§ 1, 2 Nr. 3 a, 4, 6, 8, 24, 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – TierGesG (Tiergesundheitsgesetz), in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 2. September 2008, Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 2. September 2008 (**GV. NRW. S.612**), § 1 der VO über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Tierseuchenrechts und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW 1996 S. 104), zuletzt geändert durch Art. 4 der VO vom 15.12.2009 (GV. NRW. S. 854), § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBl. I S. 3499) – jeweils in den zur Zeit. geltenden Fassungen - wird für den Kreis Recklinghausen Folgendes verordnet:

§ 1

Die Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 12.04.2019 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut wurde mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 12.04.2019 ein Sperrbezirk errichtet.

Im o.g. Sperrbezirk wurden die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt. Die Amerikanische Faulbrut gilt dort somit als erloschen. Der Sperrbezirk ist daher gemäß § 12 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung aufzuheben.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Recklinghausen, 19.08.2019

KREIS RECKLINGHAUSEN
Im Auftrag
gez.

Dr. Markus Nieters
(stellvertretender Amtstierarzt)